



Brüssel, den 26. November 2021  
(OR. en)

14188/21

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0216(COD)**

CODEC 1511  
AGRI 569  
AGRIFIN 141  
AGRISTR 78  
AGRILEG 248  
AGRIORG 133  
EMPL 521  
SOC 695  
CADREFIN 453

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Sonderausschuss Landwirtschaft/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 1. Juni 2018 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 17. Oktober 2018 abgegeben.<sup>2</sup>
3. Der Rechnungshof hat seine Stellungnahme am 25. Oktober 2018 abgegeben.<sup>3</sup>
4. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 5. Dezember 2018 abgegeben.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Dok. 9645/18.

<sup>2</sup> ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 214.

<sup>3</sup> ABl. C 41 vom 1.2.2019, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 173.

5. Das Europäische Parlament hat am 23. November 2021 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.<sup>5</sup>
6. Der Sonderausschuss Landwirtschaft wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 64/21<sup>6</sup> als A-Punkt auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Bulgariens billigt;
  - die in Addendum 1 enthaltene Erklärung des Rates billigt;
  - die in Addendum 2 enthaltene gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates billigt;
  - beschließt, dass die in den Addenda 1 und 2 enthaltenen Erklärungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht werden;
  - beschließt, dass die in Addendum 4 enthaltene Erklärung der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird;
  - die in Addendum 5 enthaltene Erklärung des Europäischen Parlaments, die im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht werden soll, zur Kenntnis nimmt.
7. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind in den Addenda 1, 2, 3 und 4 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
8. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

<sup>5</sup> Dok. 14175/21.

<sup>6</sup> Verfügbar am 30.11.2021.